

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bestattungs- einrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Stadt Garching b. München folgende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- Grabgebühren (§ 4)
- Friedhofs- und Bestattungsgebühren (§ 5)
- Verwaltungsgebühren (§ 6)
- Sonstige Gebühren (§ 7)

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.

Mehrere Schuldner einer Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen:

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts jeweils für die gesamte beantragte Dauer.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

EINZELNE GEBÜHREN

§4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren für 10 Jahre betragen für:

1 Einzelreihengrab	310,00 €
1 Doppelgrab	620,00 €
1 Familiengrab	930,00 €
1 Kindergrab (für Kinder bis 10 Jahren)	160,00 €
1 Urnenerdgrabstätte	190,00 €
1 Urnenwandgrabstätte	300,00 €
1 anonyme Urnenerdgrabstätte	190,00 €
1 Urnenerdgrabstätte unter Bäumen	190,00 €

Bei Erstvergabe von Gräbern, bei denen die Stadt Garching b. München die Erstellung des Streifenfundamentes übernommen hat, wird zusätzlich für ein Einzelreihengrab ein Kostenbeitrag („Fundamentgebühr“) von 170,00 € erhoben, für ein Doppelgrab ein Kostenbeitrag von 250,00 €.

(2) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht werden die tatsächlich für das volle Nutzungsrecht entrichteten Grabgebühren anteilmäßig demjenigen zurückerstattet, der die Gebühren gezahlt hatte. Angefangene Monate des Nutzungsrechts werden dabei als volle Monate berechnet.

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebühren in Absatz 1 anteilmäßig; dabei wird auf angefangene Monate des weiteren Nutzungsrechts abgestellt.

§5

Friedhofs- und Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhofsgebäude werden folgende Gebühren erhoben:

- a) im Städtischen Friedhof „Römerhofweg“:
- | | |
|--|----------|
| 1. für die Benutzung der Aussegnungshalle | 250,00 € |
| 2. für die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen | 50,00 € |
| 3. für die Leichenhinterstellung in den Aufbahrungsräumen | 110,00 € |
| 4. für das Hinterstellen von Urnen in der Vitrine des Urnenaufbahrungsraumes | 35,00 € |
- b) im Katholischen Kirchfriedhof „St. Katharina“ für die Leichenhinterstellung in der Leichenhalle
- | | |
|--|----------|
| | 110,00 € |
|--|----------|

(2) Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

1. Öffnen und Schließen von Gräbern

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Öffnen und Schließen eines Erdgrabes normaltief 1,80 m | 298,00 € |
| 1.2 | Zuschlag für Tieferlegung eines Erdgrabes auf Tiefe 2,20 m | 42,00 € |
| 1.3 | Öffnen und Schließen eines Kindergrabes | 143,00 € |
| 1.4 | Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes | 102,00 € |
| 1.5 | Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes | 42,00 € |
| 1.6 | Herstellen einer Urnenerdgrabes im anonymen Gräberfeld durch die Stadt | 100,00 € |
| 1.7 | Herstellen eines Urnenbaumgrabes durch die Stadt | 100,00 € |

2. Exhumierungen und Umbettungen

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Exhumierung des/der Verstorbenen aus einem Erdgrab
(zuzüglich Pos. 1.1) | 227,00 € |
| 2.2 | Exhumierung von Gebeinen aus einem Erdgrab
(zuzüglich Pos. 1.1) | 161,00 € |
| 2.3 | Umbettung des/der Verstorbenen aus einem Erdgrab
(zuzüglich zweimal Pos. 1.1) | 316,00 € |
| 2.4 | Umbettung von Gebeinen aus einem Erdgrab
(zuzüglich zweimal Pos. 1.1) | 96,00 € |
| 2.5 | Exhumierung einer Urne aus einem Urnenerdgrab
(zuzüglich Pos. 1.4) | 48,00 € |
| 2.6 | Herausnahme einer Urne aus einem Urnenwandgrab | 30,00 € |

3. Durchführung von Beisetzungen und Trauerfeiern

3.1	Durchführung einer Beisetzung mit Sarg	191,00 €
3.2	- Zusätzlicher Samstagzuschlag	48,00 €
3.3	Durchführung einer Beisetzung mit Sarg:	
-	Weitere Sargträger, pro Person	48,00 €
3.4	- Zusätzlicher Samstagzuschlag	6,00 €
3.5	Durchführung einer Urnenbeisetzung	90,00 €
3.6	- Zusätzlicher Samstagzuschlag	6,00 €
3.7	Einstellung einer Urne im Anonymen Gräberfeld	12,00 €
3.8	Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg zur Feuerbestattung	149,00 €
3.9	- Zusätzlicher Samstagzuschlag	18,00 €
3.10	Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg zur Feuerbestattung:	
-	Weitere Sargträger, pro Person	48,00 €
3.11	- Zusätzlicher Samstagzuschlag	6,00 €

4. Friedhofs- und Leichenwärterdienste

4.1	Annahme des/der Verstorbenen im Friedhof „Römerhofweg“ und Verbringung in den Aufbahrungsraum	29,00 €
4.2	Annahme des/der Verstorbenen in der Leichenhalle des Friedhofs „St. Katharina“	29,00 €
4.3	Aufbahrung des/der Verstorbenen im Aufbahrungsraum des Friedhofs „Römerhofweg“ (ohne Benutzung Kühlzelle)	71,00 €
4.4	Nutzung der Kühlzelle im Friedhof „Römerhofweg“ pro Tag	13,00 €
4.5	Aufbahrung des/der Verstorbenen in der Leichenhalle des Friedhofs „St. Katharina“	71,00 €
4.6	Herausgabe des/der in der Aufbahrung hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne	29,00 €
4.7	Öffnen und Schließen der Friedhofseinrichtung zur persönlichen Abschiednahme	42,00 €

§6 Verwaltungsgebühren

Für folgende Tätigkeiten sind Verwaltungsgebühren zu entrichten:

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | Erstellen von Urkunden bei Graberwerb, -verlängerung oder Umschreibung | 10,00 € |
| 2. | Urnenanforderung | 10,00 € |
| 3. | Genehmigung einer Umbettung oder Urnenverlegung | 20,00 € |
| 4. | Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 30,00 € |
| 5. | Ausnahmegenehmigung von der Friedhofsatzung | 25,00 € |
| 6. | Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist | 25,00 € |
| 7. | Ausstellung eines Leichenpasses | 25,00 € |
| 8. | Sonstige Genehmigungen und Einzelanforderungen nach dem Bestattungsrecht | 10,00 € bis 50,00 € |
| 9. | Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof (einschließlich Wege- und Wasserbenutzung) | |
| | - wahlweise Einzelfallgebühr | 15,00 € |
| | - oder Dauergebühr für 5 Jahre | 100,00 € |

§7 Sonstige Gebühren

Für alle sonstigen Arbeiten und Dienstleistungen, wie zum Beispiel für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten, wird eine Gebühr (sonstige Gebühr) erhoben, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst.

Sie beträgt pro angefangene 15 Minuten 10,00 €

Satzung der Stadt Garching b. München
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2017)

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen vom 01.07.2012 außer Kraft.

Garching b. München, 19. Dezember 2017

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

